

Was drauf steht, muss auch drin sein

Reiserecht in der täglichen Vereinspraxis - Teil 3

In den letzten beiden Ausgaben der WALK & more ist definiert worden, was unter einer Pauschalreise zu verstehen ist, welche gesetzlichen Grundlagen gelten und wer sich als Reiseveranstalter diesen Vorgaben unterwerfen muss. Des Weiteren sind verschiedene Formen der Organisation einer Reise/Tour/Ferienwanderung dargestellt worden. In diesem Artikel werden ergänzende Informationen vorgestellt, sowie Risiken aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter und Möglichkeiten der Risikobegrenzung beleuchtet.

Vermittlerstellung

Die Vermittlerstellung muss in allen Ausschreibungen, Teilnehmerinformationen, Bestätigungen, Abrechnungsunterlagen etc. klar und deutlich herausgestellt werden. Die versteckte Information über die Vermittlertätigkeit schließt diese Tätigkeit selber aus, der Vermittler wird nach Reiserecht Reiseveranstalter.

Darstellung der Vermittlerstellung:

1. Vermittlerhinweis (so oft und deutlich wie möglich):
 - in Prospekten und Ausschreibungen
 - in Bestätigungen an die Teilnehmer und die Leistungserbringer
 - in Abrechnungsunterlagen
2. Klare und vollständige Nennung des vermittelten Vertragspartners
 - in Prospekten und Ausschreibungen
 - in Bestätigungen an Teilnehmer
 - in Abrechnungsunterlagen

Veranstalterstellung

Die Veranstalterstellung muss mit den Leistungserbringern, insbesondere wenn mehrere Reisevertragspartner/Leistungserbringer zusammentreffen, geklärt und unbedingt schriftlich vereinbart werden.

Reisevertrag

Kataloge, Prospekte, Ausschreibungen sind grundsätzlich nicht als Vertragsangebot zu werten. Sie sind für beide Seiten unverbindlich. Der Interessent/Kunde hat keinen Anspruch auf die angebotenen Leistungen. Die angebotenen Leistungen müssen aber wettbewerbsrechtlich verbindlich sein, sie dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen (nicht einzuhaltende Dumpingangebote zur Anlockung der Kunden).

Es gibt zwei Möglichkeiten des Abschlusses eines Reise-/Vermittlungsvertrages, wobei die zweite Variante rechtlich als sicherer zu werten ist:

1. Die Buchung des Interessenten/Kunden stellt das Vertragsangebot dar. Die Bestätigung des Veranstalters/Vermittlers ist die Vertragsannahme. Der Vertrag ist damit geschlossen.
2. Der Erstkontakt mit dem Interessenten/Kunden wird als Interessensbekundung gesehen. Die Zusendung des Buchungsformulars, verbunden mit den Reisebedingungen, durch den Veranstalter/Vermittler stellt das Vertragsangebot dar. Die Unterschrift des Kunden unter das Buchungsformular besiegelt das Zustandekommen des Vertrages und die Akzeptanz der angebotenen Leistungen. Stimmen Buchung und Bestätigung inhaltlich nicht überein, so kommt der Vertrag nicht zustande. Eine falsche/abweichende Bestätigung kann als neues Vertragsangebot verstanden werden, sie bedarf wiederum der Bestätigung/Annahme des Interessenten/Kunden. Erst dann ist der Vertrag geschlossen.

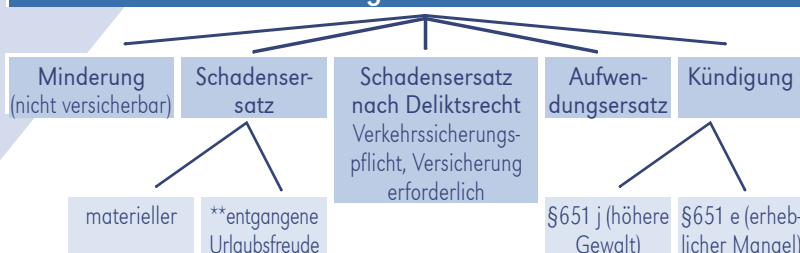
Der Vertrag kann formlos geschlossen werden. Vor mündlichen und telefonischen Vereinbarungen, wie auch vor dem Vertragsschluss per Telefax und E-Mail, wird gewarnt. Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur Originaldokumente mit Originalunterschriften.

Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen. Dies gilt nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich (max. 1-2 mal pro Jahr) und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern (BGB - InfVO)

Aus der Informationspflichten-Verordnung (InfVO) des BGB, Abschnitt 3, gehen die Informations- und Nachweispflichten

Gewährleistungsrechte des Kunden



** tritt erst ein, wenn der Kunde mehr als 50% Minderung des Reisepreises zugesprochen bekommt.

*Auf Grund besserer Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Schreibweise verwendet.

von Reiseveranstaltern eindeutig hervor. Folgende Themen werden unter anderem behandelt: Prospektangaben, Unterrichtung vor Vertragsschluss, Unterrichtung vor Beginn der Reise, Form, Inhalt und Platzierung von Insolvenzsicherungsscheinen, Nachweis über ausländische Hauptniederlassungen, Gelegenheitsreiseveranstalter.

Reisebedingungen sind nur verbindlich, wenn sie in den Vertrag einbezogen und damit vom Interessenten/Kunden angenommen werden.

Der Interessent/Kunde muss informiert werden, dass Reisebedingungen zugrunde gelegt werden. Ihm muss die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme (vollständiger Abdruck in der Ausschreibung bzw. im Katalog oder vollständige Übersendung vor Vertragsschluss) eingeräumt werden. Der Vertragspartner muss mit einer zweiten Unterschrift die Reisebedingungen annehmen. Ohne ausdrückliche Annahme der Reisebedingungen ist der Vertrag rechtlich unvollständig und angreifbar. Daher ist die zweite Buchungsvariante - die Reisebedingungen müssen hierbei auf dem Vertragsangebot abgedruckt und per Unterschrift durch den Interessenten/Kunden angenommen werden - rechtlich nicht anfechtbar.

Mindestteilnehmerzahl/Absagefrist

In der Ausschreibung muss die Mindestteilnehmerzahl und die Absagefrist (spätestens bis zum Restzahlungstermin) eindeutig vermerkt sein. Auf die Nennung der Mindestteilnehmerzahl und der Absagefrist kann verzichtet werden, wenn die Regelungen in den Reisebedingungen verankert sind. Der eindeutige Hinweis auf die Reisebedingungen ist dann allerdings zwingend erforderlich.

Anzahlung

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung einer Anzahlung. Für das Zustandekommen des Vertrages hat die Anzahlung keine Bedeutung, es sei denn, dass dies in den Reisebedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) ausdrücklich vermerkt ist. Ebenso hebt die Nichtleistung einer Anzahlung den zustande gekommenen Vertrag nicht auf, es sei denn, dass auch dies in den Reisebedingungen verankert ist. Ist dies nicht ausgedrückt, so muss der Vertrag offiziell gekündigt werden.

Kundengeldabsicherung

Die Leistung einer Anzahlung setzt einen wirksamen Reisevertrag voraus. In der Regel werden 10 bis 15% der Gesamtreisekosten als Anzahlung erhoben. Die rechtlich vorgeschriebene Obergrenze liegt bei 20% der Reisekosten. Die Versicherer sichern in der Regel nur Anzahlungen bis 10% des Reisepreises ab. Sofern höhere Anzahlungen gefordert werden, liegt eine rechtsungültige und angreifbare Unterdeckung vor. Die Restzahlung darf rechtsgültig maximal 4 Wochen vor Reiseantritt eingefordert werden.

Fragen und Antworten im Forum!

Du hast Fragen zur Organisation Deiner Freizeit oder Tour? Zum Reiserecht allgemein? Gemeinsam mit Benno Wolfgang Ecker werden wir sie beantworten. Stell Deine Frage im Forum Reise-AGB der Deutschen Wanderjugend oder sende sie per E-Mail an info@wanderjugend.de. Alle Antworten werden wir im Forum veröffentlichen. Für das Forum musst Du Dich anmelden, wir schalten Dich im Anschluss an Deine Anmeldung frei. (Diese Vorgehensweise verhindert den Missbrauch unseres Forums durch Unbefugte).

www.wanderjugend.de/forum (Reise AGB).

Gewährleistungsrechte des Kunden

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Kunden ist das Vorliegen eines Reisemangels (Ist-Soll-Vergleich stimmt nicht überein, Mängel der Leistung als solche).

Vertraglicher Schmerzensgeldanspruch

Laut § 278 BGB kann ein Personenschaden infolge eines Reisemangels zu einem vertraglichen Schmerzensgeldanspruch des Reisenden führen. Der Reiseveranstalter hat deshalb auch insoweit ohne Entlastungsmöglichkeit für ein Verschulden seiner Leistungsträger einzustehen.

Klauselverbote

Nach § 309 Nr. 7. BGB sind unwirksam der formularmäßige Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen (Nr. 7a), sowie der formularmäßige Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen (Nr. 7b).

Versicherungen

Die Risiken/Haftungsansprüche aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter lassen sich versichern. Hierzu bedarf es zunächst einer genauen Analyse der Reiseveranstaltertätigkeiten und der sich daraus ergebenden Risiken. Aus dieser Übersicht können Versicherer ein Absicherungspaket zusammenstellen. Allerdings hat diese Absicherung auch ihren Preis.

Text: Benno Wolfgang Ecker
Hauptgeschäftsführer des Sauerländischen Gebirgsvereins